

**Förderverein
für das Lioba-Höfle e.V.**



Satzung vom 12. Oktober 1992

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein für das Lioba – Höfle e. V.“.
Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Würzburg – Lengfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1986.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein für das Lioba – Höfle e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke in der Kirchengemeinde St. Lioba, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese personelle, ideelle und finanzielle Förderung geschieht insbesondere durch
 - a) Hilfe bei der Pflege und Erhaltung der Räume und Außenanlagen,
 - b) Entfaltung religiöser Aktivitäten,
 - c) soziales Engagement für alle Altersgruppen, unter Berücksichtigung von § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen und das Wirken des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat das Recht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
 - c) durch Ausschluss,
dieser wird beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. vereinswidriges

Verhalten oder Beitragsrückstände von über 2 Jahren, vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- d) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines kooperativen Mitgliedes

§ 4 Beiträge und Mittel

- (1) Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen bestritten. Diese werden vom Vorstand entgegen genommen oder sind auf ein von ihm bestimmtes Konto zu überweisen. Die erwirtschafteten Überschüsse sind mindestens einmal im Jahr auf das Konto der Kirchenstiftung St. Lioba zu überweisen. Den Überschuss stellt die Vereinsleitung fest.
- (2) Der jeweilige Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist ein Jahresbeitrag und bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht – auch nicht teilweise – zu erstatten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Vereinsleitung und
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter als 2. Vorsitzenden und
 - c) dem für die Kirchengemeinde St. Lioba zuständigen Seelsorger als 3. Vorsitzenden.

§ 7 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6),
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) einem von der Kirchenverwaltung St. Lioba zu bestimmenden Mitglied und
 - e) einem vom Pfarrgemeinderat zu bestimmenden Mitglied.
- (2) In der Mitgliederversammlung am 17.03.1992 werden von dieser der 1. Vorsitzende und der Schriftführer lediglich auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Stellvertreter als 2. Vorsitzender und der Kassier werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ab 1993 werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder des Kassiers oder des Schriftführers bleiben der/die Neugewählte(n) nur bis zum Ende der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 3. Vorsitzende die Vertretung.
- (4) Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Tätigkeit der Vereinsleitung ist ehrenamtlich.
- (7) Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsleitung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Vereinsleitung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (9) Die Vereinsleitung kann nach Bedarf Mitarbeiter heranziehen.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und den Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben. Auf ihr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche. Einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss stattgegeben werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
 - c) die Wahl der nach § 6 und § 7 zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung,
 - d) die Wahl von drei Rechnungsprüfern,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins und
 - f) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- (2) Bei einer Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bestellten Vertreter aus. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer, den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung bestimmen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Lioba, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde durch Änderung und Neufassung in der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 1992 beschlossen.

| Amtsgericht Würzburg | | Betr.: Förderverein für das Liep-Höfle e.V., Sitz Würzburg-Lengfeld In das Vereinsregister ist unter Nr. UR-1089 eingetragen worden: | | |
|----------------------|--|---|--|--|
| Nr. der Eintragung | 1 a) Name b) Sitz des Vereins | 2 Vorstand Liquidatoren | 3 Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.) | 4 a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen |
| 3 | | | Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 1992 wurde die Satzung in § 7 (Vereinsleitung) nach Mitgabe des eingereichten Protokolls geändert. | a) 07. Januar 1993 Stichnoth b) Beschl. B1.14 ff. SB |
| | | | Von dieser Eintragung werden hiermit benachrichtigt: 1. Verein: z. Hd. d. 1. Vorsitzenden Pflanzgrundstr. 17 8700 Würzburg 25 2. Notar Dr. Gutmann, Würzburg, UR.-Nr. 2211/92 G mit der Bitte um Kenntnisnahme. Mit freundlichen Grüßen Stichnoth, JOSEK. | |